

# Satzung

## des

### Johannesvereins Stockstadt e.V.

#### Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“* (Mt.25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde, sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Johannesverein Stockstadt e.V. folgende neu gefasste Satzung:

#### §1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Johannesverein Stockstadt e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfärrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Er steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 29.12.1907 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Stockstadt am Main.
- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Er bezweckt insbesondere
  - a) die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten und
  - b) die planmäßige Ausübung und Förderung der ambulanten Krankenpflege im christlichen Geist durch die Unterhaltung einer Ambulanz- oder Sozialstation.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Daneben können die Mitglieder des Vorstandes – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereines – eine angemessene Vergütung erhalten, Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§4 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt; dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbeitrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden,
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Personen werden, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e.V.

- (4) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
  - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung der Vorstandschaft,
  - c) durch Tod des Mitgliedes,
  - d) durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust der kirchlichen Anerkennung durch den Diözesanbischof.
- (6) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft (§7),
2. der Vorstand (§ 10),
3. die Mitgliederversammlung (§ 11)

## §7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:
  - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/ Pfarradministrator oder seinem/ seiner von ihm bestimmten Vertreter/-in,
  - d) dem/ der Schriftführer/-in,
  - e) dem/ der Kassier/-erin.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können noch bis zu drei Beisitzer in die Vorstandschaft berufen werden.
- (3) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/ Pfarradministrator gehört grundsätzlich der Vorstandschaft kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandschaftsamt hat, seine Mitgliedschaft in der Vorstandschaft in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z.B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Der zuständige Pfarrer/ Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. und 2. Vorsitzenden ist ein Mitglied der Vorstandschaft hinzuzuwählen.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach Abs. 1 a, b, d, und e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Sie trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält sie diese für gefährdet, hat sie unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V. zu machen.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
  - d) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann darüber hinaus die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung (ggf. auch einen Geschäftsverteilungsplan) erfassen.

## **§9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vorstandschaft. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. §26 BGB)**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden – jeweils alleine - vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt. Die Vorstände können Verträge des täglichen Geschäftsbetriebes auf die Betriebsleitung delegieren.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Stockstadt am Main bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Genehmigung des von der Vorstandschaft zu erstellenden Haushaltsplanes mit Stellenplan,
  - d) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft nach § 7 Abs.1 a, b, d und e und zweier Rechnungsprüfer nach §13 Abs.5,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach §8 Abs.3, und über die Auflösung des Vereines,
  - f) die Wahl von Vertretern des Vereines in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes,
  - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung beratender Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 angehören muss, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der örtlichen Caritas beschließen. Deren Zuständigkeiten sind im Beschluss klar abzugrenzen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigsten 15 % der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen; dies gilt nicht für Neuwahlen, für satzungsändernde Anträge und Anträge auf Auflösung des Vereines.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

### **§13 Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Haushalts-, Stellenplan und Prüfungsbericht sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 04.11.1995 (WDB1 Nr. 5 v. 15.03.1996, S. 86-89) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

### **§14 Genehmigungspflicht**

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V. zu beantragen ist:
  - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
  - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 5.000€,
  - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000€,
  - d) die Übernahme von Bürgschaften,
  - e) die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes (§ 10) wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Aschaffenburg e.V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

### §16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Kath. Kirchenstiftung Stockstadt in Stockstadt am Main mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

### §17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 26.10.2020.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 13.01.2017 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*S. Hode*

1. Vorsitzende

*U. Adria*

2. Vorsitzende

---

### **Bischöfliches Ordinariat Würzburg**

Az.: PF-43.1:044219

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 30. November 2020



*J. Vorndran*

Dr. Jürgen Vorndran  
Generalvikar